



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen  
in öffentlicher und freier Trägerschaft  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 18.06.2021

Aktenzeichen 31  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7  
Staatliche Schulämter  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Kommunale Landesverbände

 **Maskenpflicht an Schulen und ergänzende Hinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne lasse ich Ihnen, wie bereits angekündigt, ergänzende Hinweise zur Maskenpflicht an Schulen zukommen.

**Kann die Maskenpflicht bereits am Montag entfallen?**

Die Lockerung der Maskenpflicht hängt von dem **Unterschreiten bestimmter Inzidenzwerte** ab. Diese müssen an **fünf aufeinander folgenden Tagen** im Stadt- oder Landkreis unterschritten sein. Für den Entfall der Maskenpflicht

- im Freien ist der **Inzidenzwert 50**
- im Unterrichtsraum oder Betreuungsraum der **Inzidenzwert von 35**

maßgeblich.

Die Maskenpflicht im Unterrichts- oder Betreuungsraum entfällt jedoch nur dann, wenn zusätzlich **innerhalb der letzten 14 Tage** kein positiv mittels PCR Test festgestellter Fall vorliegt. Maßgeblich ist also das Datum des **PCR-Tests**, das dem Fall zugrunde liegt. Liegt das Datum des positiven PCR Tests z.B. einer Schülerin, eines Schülers

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

oder einer an der Einrichtung tätigen Person nicht bereits zwei Wochen zurück, besteht die Maskenpflicht so lange fort, bis die Frist abgelaufen ist.

### **Muss die Schulleitung den Fristablauf selbst berechnen?**

Die Inzidenzwerte, bei deren Unterschreiten die Maskenpflicht entfällt, sind identisch mit den Werten für andere Bereiche. Sie finden deshalb die entsprechenden Angaben auf der Homepage Ihres zuständigen Gesundheitsamtes.

### **In welchen Räumen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Voraussetzungen vorliegen (Inzidenz <35 und 14-Tage-Frist)**

Die Maskenpflicht entfällt nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch in den Räumen, in denen Betreuungsangebote (z.B. verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung oder Hort an der Schule) stattfinden.

Auch wenn die Maskenpflicht im Freien, also z.B. auf dem Pausenhof, oder im Unterrichtsraum entfällt, weil die genannten Voraussetzungen vorliegen, **gilt sie außerhalb dieser Räume, also z.B. auf den Gängen, im Treppenhaus und auf den Toiletten fort.**

### **Was passiert, wenn die Inzidenzen wieder steigen?**

Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an **drei aufeinander folgenden Tagen** die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert, tritt die Maskenpflicht wieder in Kraft, also bei Überschreiten der Inzidenz von 35 auch wieder im Unterrichts- oder Betreuungsraum, bei Überschreiten der Inzidenz von 50 auch wieder im Freien.

### **Was gilt in Prüfungen?**

Aus Gründen der Chancengleichheit müssen die Bedingungen für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich sein. Es darf also nicht sein, dass ein Schüler an der einen Schule aufgrund des Inzidenzwertes im Stadt- oder Landkreis die Prüfung mit Maske absolvieren muss, an einer anderen Schule aber ohne Maske schreiben darf. Aus diesem Grund wird auf eine Maskenpflicht in den Prüfungen nun inzidenzunabhängig verzichtet, **allerdings gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern.**

### **Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten**

Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten gelten wegen der spezifischen Risiken durch den Aerosolausstoß die bisherigen Regeln fort.

### **Regelung für schwangere Lehrkräfte**

Es ergeben sich für schwangere Lehrkräfte besondere Anforderungen, weshalb sie gegenwärtig aufgrund der Maskenpflicht nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Sofern unter den eingangs genannten Bedingungen die Maskenpflicht im Unterricht entfällt, können schwangere Lehrkräfte künftig wieder im Präsenzunterricht tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gefährdungsbeurteilung einen Einsatz ermöglicht und der Abstand von 1,5 m Metern zu allen Personen eingehalten werden kann.

### **Lagerung der Antigentests**

Voraussetzung für eine sachgerechte Anwendung von Antigentests ist die korrekte Lagerung und die Durchführung bei Raumtemperatur (siehe genaue Angabe des Temperaturbereichs entsprechend Herstellerangaben in der Packungsbeilage). Es ist davon auszugehen, dass bei sachgemäßer Lagerung und Gebrauch CE-zertifizierte Antigentests in einem Temperaturbereich zwischen 4°C und 30°C gleichbleibende Leistungen in Bezug auf Sensitivität und Sensibilität liefern. Geringe Temperaturen (<4°C) während Lagerung und Durchführung der Antigentests lassen die Spezifität des Testergebnisses sinken. In der Konsequenz kann es zu vermehrten falsch positiven Ergebnissen kommen.

Bei erhöhten Temperaturen (>30°C) während Lagerung und Durchführung der Antigentests, kann es zu einer Reduktion der Sensitivität kommen. Damit kann es vermehrt zu falsch negativen Tests kommen. Insgesamt sind häufige Temperaturschwankungen bei der Lagerung von Antigentests kritisch zu betrachten und zu vermeiden. Starke Temperaturschwankungen können auch zu Kondensation von Wasser in der Testkartusche führen, dies ist mit erheblichen Einschränkungen in der Testleistung verbunden

Ich wünsche Ihnen trotz der vielfältigen Belastungen, ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann